

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Beiträge für die Studierendenschaft ab Wintersemester 2022 / 2023	259
2. Immatrikulationssatzung für Bewerbende mit internationalen Vorbildungsnachweisen	260

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: [k.goldbeck@uni-kassel.de](mailto:k.goldbeck@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

## Beiträge für die Studierendenschaft ab Wintersemester 2022 / 2023

Gemäß § 86 des Hessischen Hochschulgesetzes hat die Präsidentin der Universität Kassel der Festsetzung der studentischen Beiträge ab Wintersemester 2022 / 2023 gemäß dem Beschluss des Studierendenparlaments vom 24. Mai 2022 zugestimmt.

Danach beträgt der Beitrag für die Studierendenschaft ab Wintersemester 2022 / 2023 (einschließlich 0,75 € für den Härtefallfonds und 0,50 € für den Notfonds):

- a) für Studierende an allen Standorten,  
sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen, (inkl. Kulturticket, ‚nextbike‘ und Semesterticket)  
**165,72 Euro**
  
- b) für Studierende des Studiengangs „Sustainable  
International Agriculture“ und Studierende in weiterbildenden  
Studiengängen der UNIKIMS  
**10,25 Euro**

Präsidium des Studierendenparlaments  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Kassel

**Aufgrund von § 61 Absatz 4 in Verbindung mit § 125 Absatz 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Präsidium der Universität Kassel in Ergänzung zu der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) des Landes Hessen vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651) für Bewerbende mit internationalen Vorbildungsnachweisen die folgende Immatrikulationssatzung.**

### **§ 1 Form der Antragstellung**

Die Antragstellung nach § 1 HImmaVO erfolgt in der Regel über das Webportal der Universität Kassel (eCampus).

### **§ 2 Einzureichende Unterlagen**

Die nach § 3 Abs. 4 HImmaVO einzureichenden Unterlagen werden in das Webportal der Universität Kassel (eCampus) hochgeladen. Abweichend von § 3 Absatz 4 Nr. 1 HImmaVO wird im Sinne einer durchgängigen Prozessdigitalisierung im Fall von internationalen Studienbewerbungen auf die Vorlage von amtlich beglaubigten Dokumenten verzichtet. Bei diesen Studienbewerbungen erfolgt die Authentizitätsprüfung soweit möglich durch Online-Verifikation, im Übrigen durch eine der Einschreibung nachgelagerte, stichprobenartige Vorlage von Urschriften sowie ggf. erforderlicher, durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigter Übersetzungen. Wird diesem Erfordernis nicht fristgerecht nachgekommen, erfolgt die Exmatrikulation.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel den 23. Mai 2022

Die Präsidentin der Universität Kassel  
Prof. Dr. Ute Clement